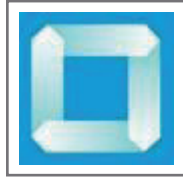


LEITFADEN ASBEST UND BAUSCHUTT



Asbest und Bauschutt – Ein Thema nicht nur für Entsorger

Asbest ist für die Bau- und Entsorgungswirtschaft kein neues Thema. Seit vielen Jahren gelten verschiedenste Rechtsvorschriften – vom Gefahrstoffrecht über die Abfallverzeichnisverordnung bis hin zu Regelungen im Arbeitsschutz, um nur einige zu nennen – für den Umgang mit diesem Material.

2023 hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ihr Mitteilungsblatt M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ neu herausgegeben. Hierbei handelt es sich zwar „lediglich“ um eine Verwaltungsvorschrift, durch entsprechende Anwendungsvorschriften in den einzelnen Bundesländern wird die Anwendung der dort fixierten Vorschriften jedoch für alle Beteiligten der gesamten Kette faktisch verbindlich.

Wer nun meint, aus dem Titel des Leitfadens schlußfolgern zu können, das gelte alles nur für die Entsorger, der irrt. Daß Bau- und Abrißunternehmen sich mit der Thematik beschäftigen müssen, liegt auf der Hand, aber im Prinzip ist jeder Immobilieneigentümer, der an Gebäuden Instandsetzungs-, Sanierungs-, Abriß- oder Umbaumaßnahmen plant und vornimmt, ebenfalls in der Pflicht. Das gilt auch für beauftragte Handwerksunternehmen verschiedener Gewerke, die mit Abfallentsorgung vergleichsweise wenig Berührungspunkte haben. Zumindest, sich mit der Thematik soweit zu beschäftigen, als das Risiko einer Asbestbelastung zu beurteilen ist – mit den dann sich hieraus ggf. ergebenden Konsequenzen.

Und genau da stoßen die Unternehmen der Rückbau-, Abbruch-, Sanierungs- und Entsorgungsbranche bislang häufig auf Unkenntnis und Unverständnis. Daß der Abfallerzeuger durch Unterschrift bestätigen muß, daß sein erzeugter Bauschutt asbestfrei ist und welche Faktoren bei der Bewertung

zu berücksichtigen sind, ist weithin unbekannt. Wenn seitens des Entsorgers die Vorlage einer Analyse gefordert wird oder alternativ und präventiv ein höherer Entsorgungspreis aufgerufen werden muß (das Risiko der weiteren Entsorgung wandert in der Kette weiter nach hinten), stößt das nicht selten auf fehlende Akzeptanz.

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen die Sensibilität vor allem bei Gebäudeeigentümern/Abfallerzeugern, aber auch bei anderen mit der Sanierung von Gebäuden Befassten gestärkt und die nötigen Kenntnisse zur richtigen Einordnung der Thematik vermittelt werden. Die möglichst frühzeitige Identifizierung möglicher Probleme im Zusammenhang mit Asbestverdacht und/oder Asbestbelastungen erleichtert richtiges Handeln und vermeidet Mehrkosten, die entstehen, je später im Prozeß die Beschäftigung mit dem Asbestthema einsetzt. Das breite Spektrum der Verbände, die diesen Leitfaden veröffentlichen, verdeutlicht die Betroffenheit, veranschaulicht aber auch, dass Aufwand und Nutzen dort optimal entwickelt werden können, wo alle das gleiche Ziel verfolgen: die Einhaltung der Normen des Arbeits- und Umweltschutzes, transparenten Rückbau, qualitativ solide Sanierung und anspruchsvolles Recycling möglich zu machen. Das soll mit dieser Veröffentlichung besser gelingen.

Der vorliegende Leitfaden ist eine gemeinsame Initiative von Abbruchverband Nord e.V., Baugewerks-Innung Berlin, Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V., Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V., Fachgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V., Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.

Asbest und Bauschutt – Die LAGA-Mitteilung M 23

Worum geht es?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale (Silikate). Da Asbest außerordentlich hitze- und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde es zur Herstellung vielfältiger Produkte – insbesondere im Baubereich – eingesetzt und verursacht heute spezifische Asbestbelastungen in verschiedenen Abfallströmen. In Deutschland wurden vor allem Weißasbest (Chrysotil, zu 83 %) und Blauasbest (Krokydololith, zu 3,5 %) verwendet.

Eingeatmete Asbestfasern können krebserregend

(karzinogen) wirken. Seit dem 31. Oktober 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Asbesthaltige Produkte, denen Asbest zu der Erzielung bestimmter technischer Eigenschaften zugesetzt wurde, dürfen auch EU-weit nach der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) bis auf die Ausnahme der Diaphragmen (Elektrolyse) nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Da Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden müs-

Leifaden zu Asbest und Bauschutt

sen, kann dies bei asbesthaltigen Abfällen grundsätzlich nur durch eine gezielte Ausschleusung aus dem Stoffkreislauf gewährleistet werden.

Die frühere LAGA Mitteilung 23 (Ausgabestand Juni 2015) enthielt nur Vollzugshinweise für asbesthaltige Abfälle, die aus der Demontage von Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzementzeugnissen und asbesthaltigen Bauelementen stammen. Darüber hinaus liegen neue Erkenntnisse darüber vor, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl asbesthaltiger Baustoffe (z. B. Spachtelmassen, Farbanstriche und Abstandshalter für Betonbewehrungen) verwendet wurden, deren mögliche Asbestbelastung nicht durch bloße Inaugenscheinnahme zu ermitteln ist. Bei Baumaßnahmen können gering asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle anfallen, die erkannt und grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden müssen.

Für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen aus dem Rückbau solcher Asbest enthaltenden Bauwerke sind Lösungen erforderlich, um den Fortbestand des Bauschuttrecyclings bei gleichzeitiger

Ausschleusung von Asbest aus dem Stoffkreislauf zu gewährleisten.

Die LAGA Mitteilung 23 (2022) soll als Vollzugshilfe eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zur Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen unter der Berücksichtigung möglicher Asbestbelastungen gewährleisten. Dazu dient ein mehrstufiges Konzept. Während Bauabfälle aus neueren Bauwerken allgemein als asbestfrei eingestuft werden können, **ist bei Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde**, die Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten in diesen Bauwerken nicht ausgeschlossen **und daher eine anlassbezogene Erkundung auf Schadstoffe bereits vor Baumaßnahmen (z. B. Abbruch oder Sanierung) zwingend erforderlich**. Dabei ist auf technische Standards zur Durchführung der Erkundung zu achten. Wenn asbesthaltige Baustoffe im Baubestand erkannt wurden, soll eine gezielte Asbestausschleusung erfolgen.

Was sieht die LAGA M 23 vor?

Ein Entsorgungskonzept als Planungs- und Überwachungsinstrument für den Rückbau soll in Verbindung mit der qualifizierten Dokumentation der Abfallströme zur optimalen Getrennthaltung und zur Minimierung des Aufkommens an asbesthaltigen Abfällen beitragen und wird zur Anwendung empfohlen.

Bei Umsetzung und Beachtung eines solchen Entsorgungskonzeptes ist davon auszugehen, dass die nach Schadstoffabtrennung verbleibenden Bau- und Abbruchabfälle als asbestfrei eingestuft und dem Recyclingprozess zugeführt werden können. Ziel ist neben der Ausschleusung von Asbest aus dem Stoffkreislauf auch die Stärkung des Baustoffrecyclings und der verstärkte Einsatz von Recyclingbaustoffen (RC-Baustoffen). Die LAGA M 23 benennt Vorgaben

zur Qualitätssicherung in Bauschuttrecyclinganlagen, damit nur nachweislich asbestfreie Abfälle dem Recyclingprozess zugeführt werden. Dazu wurden geeignete Musterdokumentationen zur Eingangskontrolle als Vorschläge entwickelt und zur Anwendung bereitgestellt.

In der Praxis ergeben sich bestimmte Fälle, in denen ein analytischer Nachweis der Asbestfreiheit von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen erfolgen muss. Dazu benennt die LAGA M 23 ein geeignetes Probenahmeverfahren sowie materialspezifische Analysemethoden und setzt einen Beurteilungswert als Konvention für den Nachweis der Asbestfreiheit fest.

Wer ist angesprochen bzw. betroffen?

Im Rahmen früherer Veröffentlichungen der Bau- und Entsorgungswirtschaft waren zuerst die in die Entsorgungsprozesse eingebundenen Containerdienste bzw. Mischbetriebe (Abriß- und Containerdienstunternehmen) sowie die Betreiber von Bauabfallaufbereitungsanlagen adressiert. Im Regelfall werden Verantwortlichkeiten der Abfallerzeuger zwar an Dienstleister (Planer, Architekten, Bauunternehmen) übertragen, aber gewisse Kenntnisse zur vorliegenden Problematik sind für die Bewertung der zu veranlassenden Maßnahmen teils notwendig, teils hilfreich – und sei es allein aus wirtschaftlichen Gründen heraus. Die LAGA M 23 bezieht alle in die Problematik eingebundenen Parteien ein.

Was sollten Bauherren wissen?

Bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken, bei denen die ursprüngliche Verwendung von Asbest nicht ausgeschlossen werden kann, können asbesthaltige Bauabfälle anfallen. Dabei zu unterscheiden sind:

1. asbesthaltige Baustoffe - separierbare asbesthaltige Baustoffe, wie z. B. Faserzementplatten, Dachbahnen (Dachpappen), deren vorherige Abtrennung grundsätzlich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
2. Bau- und Abbruchabfälle mit asbesthaltigen Anhaftungen oder Bestandteilen wie z. B. Betonbruch mit asbesthaltigen Abstandshaltern, Betonbruch mit asbesthaltigen Putzanhaftungen, Gipsplatten mit asbesthaltigen Anhaftungen oder Brandschottungen, Kitt und Abdichtungsbahnen

Mit Asbestfasern kontaminierte Bauteile wie Stahlträger und Lüftungskanäle oder Gebrauchsgegenstände wie Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände gelten nicht mehr als asbesthaltig, wenn sie unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften nach TRGS 519 sorgfältig gereinigt worden sind.

Durch eine (auch frühere) unsachgemäße Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen kann mit Asbest kontaminiertes Bodenmaterial bei Baumaßnahmen (z. B. bei Errichtung einer Baugrube), bei der Asbestsanierung von Grundstücken (z. B. infolge illegaler Ablagerung, ungeordnetem Rückbau oder Havarie) oder im Rahmen einer Altlastensanierung zur Entsorgung anfallen. In Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der Maßnahme ist hierbei eine fachgutachterliche Begleitung sinnvoll.

Wo bestehen weitere Asbestrisiken?

Asbesthaltige Materialien können z. B. in folgenden Geräten und Bauteilen, die vor dem 31.10.1993 in Verkehr gebracht wurden, enthalten sein:

- Elektro-Heizgeräte: Speicherheizgeräte, Nachtspeicheröfen, Nachtspeicherheizgeräte, Kachelöfen, Direktheizgeräte, Heizstrahler
- Wärmetechnik: Brut- und Trockenöfen, Härte- und Glühöfen, Brennöfen und Warmhalteschränke
- Heizungstechnik: Heizkessel, Dichtungen, Ventile, Schieber, Gaswasserheizer, Luftherhitzer, Gussheizkörper, Rippenheizkörper, Radiatoren-Verkleidungen, Armaturen, Leitungsflansche, Behälter- und Tankisolierung
- Haushaltsgeräte: Elektroherde, Backöfen, Wäschetrockner, Kleingeräte wie Haartrockner, Toaster, Diaprojektoren, Bügeleisen
- Lüftungs- und Brandschutztechnik: Wärmerückgewinnungsanlagen, Brandschutzplatten, Brandschutzventile, Brandschutztüren, Brandschutz Tore, Brandschutzklappen, Lüftungskanäle
- Elektrotechnik: Sicherungskästen, Hochspannungsverteiler
- Tresore
- Kunststoffe (z. B. chemisch beständige Behälter)

Darüber hinaus wurden auch Alltagsgegenstände wie z. B. Blumenkübel oder Aschenbecher aus Asbestzement gefertigt. Diese Gegenstände sind als asbesthaltige Abfälle zu entsorgen.

Wichtige Abgrenzung für Bau- und Abbruchabfälle: asbestfrei und asbesthaltig

Die Entscheidung, ob ein Baustoff, Bauteil oder Bauwerk mit Blick auf den geplanten Rückbau und die anstehende Entsorgung der Bauabfälle als asbestfrei eingestuft werden kann, kann auf der Basis unterschiedlicher Vorgehensweisen getroffen werden:

1. Plausibilität

Ein Bauwerk, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde, ist, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, dass vor dem 31.10.1993 in den Handel eingeführte asbesthaltige Baustoffe verwendet wurden, als asbestfrei einzustufen. Gleiches gilt auch für Bauteile, die eine Kennzeichnung tragen, welche das Vorhandensein von Asbest ausschließt oder welche nachweislich nach dem 31.10.1993 hergestellt wurden. Nachweislich nach dem aktuellen Stand der Technik asbestsanierte Bauwerke können ebenfalls als asbestfrei eingestuft werden. Dies gilt auch für Bauwerke, für die eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder die Bestätigung einer qualifizierten Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (Ausgabe 2017) über die Asbestfreiheit vorliegt.

RC-Baustoffe, die ausschließlich aus Rückbaumaterialien der oben genannten Bauwerke und Bauteile hergestellt werden, können ohne weitere Untersuchungen als asbestfrei eingestuft werden.

2. Vorerkundung und weiteres Vorgehen

Die Anforderungen an die Untersuchungen unterscheiden sich grundlegend danach, ob eine Vorerkundung durchgeführt wurde oder nicht. Eine getrennte Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, wie es das KrWG vorsieht, wird in der Regel praktisch nur umgesetzt werden können, wenn eine Vorerkundung des Bauwerks vor Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurde. Bei positiven Asbestbefund im Bestand ist ein Rückbaukonzept zu erstellen und die asbesthaltigen Baustoffe sind zu separieren (geordneter Rückbau).

Sofern die o. g. Voraussetzungen der Plausibilität nicht vorliegen, handelt es sich immer um potenziell asbesthaltige Baustoffe, Bauteile oder Bauwerke, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind (ungeordneter Rückbau).

Deshalb sind vor einer Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme Bauwerke vor dem Baujahr 31.10.1993 nach dem Stand der Technik vorzuerkunden (z. B. VDI 6202 Bl. 3), gegebenenfalls zu beproben und auf Asbest zu analysieren. Wird mit dieser Vorgehensweise kein Asbest nachgewiesen, kann der anfallende Abfall als asbestfrei eingestuft werden.

3. Analytischer Nachweis der Asbestfreiheit

Der Nachweis der Asbestfreiheit von Bauabfällen, deren diesbezügliche Zusammensetzung und Entstehung nicht nachvollzogen werden kann, ist nur unter großem Aufwand und in begründeten Einzelfällen möglich. Daher wird hierfür folgende gesonderte Herangehensweise abgeleitet.

Haufwerke mineralischen Ursprungs, bei denen die Regelvermutung oder ein begründeter Verdacht, trotz geordnetem Rückbau, auf Asbest besteht, können nur dann als asbestfrei eingestuft werden, wenn eine Beprobung nach den einschlägigen Vorgaben (LAGA PN 98, DIN 19698) und eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und der Beurteilungswert von 0,010 M.-% unterschritten wird.

Im Falle von Baumaßnahmen an Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsaniierung vorliegt und es sich um Kleinmengen von weniger als 10 m³ aus dem Privaten handelt, kann auf die Vorerkundung sowie auf die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes verzichtet werden. **In diesem Fall ist der Abfall als nicht gefährlicher Abfall mit geringfügigen Asbestanteil zu entsorgen.**

Abfallrechtliche Einstufung asbesthaltiger Abfälle

Asbest und durch Asbest geprägte Abfälle sind gemäß der AVV **in der Regel als gefährliche Abfälle eingestuft** und den diesbezüglichen Abfallschlüsseln zuzuordnen. Bei einer Entsorgung sind unter anderem die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachweisV) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu beachten. Für asbesthaltige Abfälle, die einem absolut gefährlichen Abfallschlüssel, z. B. 17 06 01* oder 17 06 05* zugeordnet werden, ist der Asbestmassegehalt nicht maßgeblich. Für asbesthaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einem Abfallschlüssel zugeordnet werden, für den ein nicht gefährlicher Spiegeleintrag besteht, ist das Einstufungskriterium Asbestgehalt $\geq 0,1$ Masse-% maßgeblich. Beispiele hierfür sind in Anhang 2 der LAGA M 23 aufgeführt.

Was noch wichtig ist

Natürlich können in diesem Leitfaden nicht alle Details der LAGA M 23 dargestellt werden. Das würde den Rahmen sprengen. Zunächst ist wichtig, daß die Anwendung/Umsetzung der Regelungen in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt. Berlin ist dieser Pflicht mit Veröffentlichung des „Merkblatts 3 - Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Bauabfällen die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/#merkblaetter>

Brandenburg mit dem Erlaß „Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg“

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/umgang-mit-asbesthaltigen-abfaellen/>

und weiteren Veröffentlichungen nachgekommen.

Betreiber von Bauschuttrecyclinganlagen haben im Rahmen der Annahmekontrolle zu überprüfen, dass nur asbestfreie, mineralische Bau- und Abbruchabfälle angeliefert werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer dem Betreiber der Bauschuttrecyclinganlage vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden gewonnene Erkenntnisse bezüglich einer Asbestbelastung sowie über die beim Rückbau getroffenen Maßnahmen zur Asbestentfrachtung vorlegt. Vorgelagerte oder vorgeschaltete Dienstleister wie z. B. Containerdienste fordern ihrerseits ebenfalls derartige Nachweise, um die erfaßten Abfälle sowohl unter abfallrechtlichen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten ihrerseits den entsprechenden Anlagen zuführen zu können.

Fazit

Wer auch immer sich mit Sanierung, Abriß, Um- und Rückbau, Erdarbeiten und Abfall-/Bodenaufbereitung in den Funktionen Bauherr/Abfallerzeuger, Bauunternehmer, Transporteur/Containerdienst, Planer oder Aufbereiter befaßt, muß sich mit der Asbestthematik auseinandersetzen. Dies betrifft rechtliche, verfahrenstechnische und kalkulatorisch/wirtschaftliche Aspekte sowie – in der direkten Betroffenheit – Fragen des Arbeitsschutzes. Der vorliegende Leitfaden kann hierfür sensibilisieren und Grundsatzinformationen vermitteln, ersetzt jedoch nicht die tiefgreifende Befassung mit der Thematik.



Quelle:

Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle; Stand: 29. November 2022, veröffentlicht am 08.05.2023

https://www.laga-online.de/documents/m23-ueberarbeitung-konsolidiert-2022-11-29-v3-endfassung-redakt-bereinigt-4_2_1690372365.pdf